

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Freihold, Jan Korte, Helin Evrim Sommer, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Christine Buchholz, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Andrej Hunko, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Tobias Pflüger, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Restitution von NS-Raubkunst gesetzlich regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Deutsche Reich hat während des Nationalsozialismus systematisch Kulturgüter geraubt. Insbesondere im Zuge der rassistischen NS-Vernichtungspolitik gegenüber Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma sowie während des Vernichtungskrieges in Osteuropa bildete kultureller Raub, der auf die Zerstörung der kulturellen Identität gerichtet war, einen integralen Bestandteil des Genozids. Vor diesem Hintergrund hat das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal den systematischen Kunstraub der Deutschen auch als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert (IMT Vol. XXII, S. 486, 540). 20 Jahre nach Verabschiedung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz (Washington Principles) und der nachfolgenden Theresienstädter Erklärung (Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues) ist eine Vielzahl dieser Kulturgüter immer noch nicht wieder aufgefunden und die Rückerstattung oder Entschädigung der rechtmäßigen Eigentümer*innen bzw. Erben nicht vollzogen.

Bei der Rückerstattung von geraubten Kulturgütern finden in der Bundesrepublik Deutschland tradierte Rechtsvorstellungen Anwendung, die für gewöhnlichen Mobilärerwerb gelten, ohne die kulturgüterspezifische und NS-verfolgungsbedingte besondere historische Bedeutung anzuerkennen. Fehlende Regelungen führen zunehmend zur Rechtsunsicherheit, da sich der illegale Handel mit geraubten Kulturgütern, neben dem Drogen- und Waffenhandel, zur größten Schattenwirtschaft etablierte. Das Europäische Parlament kritisierte deshalb bestehende rechtliche Hürden bei der Rückerstattung und forderte die Mitgliedstaaten auf, Verfahren für die Rückgabe von im Verlauf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geraubten, gestohlenen oder illegal erworbenen Kunstwerken einzurichten (2017/2023(INI)). Diese müssen insbesondere die Systematik des gutgläubigen Erwerbs von entzogenen Kunst- und Kulturgütern präzisieren sowie Nachforschungsobliegenheiten und Sorgfaltspflichten definieren. Neben staatlichen Einrichtungen muss die Restitution von Kulturraubgut auch private Erwerber miteinbeziehen, die, sofern sie nicht grob fahrlässig handelten, eine Fonds-Ausgleichszahlung erhalten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Einklang mit der Rechtsentwicklung im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht einen Entwurf eines Restitutionsgesetzes vorzulegen, welches
 - a) die Einrede des gutgläubigen Erwerbs eines Kulturgutes, welches NS-verfolgungsbedingt entzogen oder veräußert wurde, einschließlich von sogenanntem „Fluchtgut“ (verfolgungsbedingter Verkauf in der Emigration im nichtbesetzten Ausland), gegen einen Herausgabeanspruch von anspruchsberechtigter Seite ausschließt und den über das Kulturgut Verfügenden im Falle unter der Schwelle von grober Fahrlässigkeit entsprechend Artikel 14 GG entschädigt;
 - b) die Einrede des gutgläubigen Erwerbs bei Ersitzung gegen einen Herausgabeanspruch von anspruchsberechtigter Seite ausschließt und den über das Kulturgut Verfügenden im Falle unter der Schwelle von grober Fahrlässigkeit entsprechend Artikel 14 GG entschädigt;
 - c) die Einrede der Verjährung aus § 197 BGB der über das Kulturgut Verfügenden gegen einen Herausgabeanspruch von anspruchsberechtigter Seite ausschließt;
 2. durch das vorzulegende Restitutionsgesetz eine Wiedergutmachungslücke zu schließen, indem normative Grundlagen für die Errichtung eines Fonds geschaffen werden, bei der Art und Ausmaß einer Ausgleichszahlung zum Wohle der Allgemeinheit geregelt werden, um die Rückerstattung von NS-Raubkunst auch durch Private im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 GG zu ermöglichen und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Aufarbeitung von NS-Verbrechen angemessen zu begegnen.

Berlin, den 9. April 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion